

Allgemeine Bestimmungen für die Zuwendungsgewährung durch das Kulturamt der Stadt Kassel

1.1. Die Zuwendungen stellen freiwillige Leistungen dar. Sie dürfen erst dann zur Bewirkung fälliger Zahlungen angefordert werden, wenn vorrangige Finanzierungsmittel verbraucht sind. Die bewilligten städtischen Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam einzusetzen.

Die Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist in der Regel ausgeschlossen.

Die Maßnahme muss im Rahmen des den Antragsunterlagen beizufügenden Finanzierungsplanes realisierbar sein. Der vorgelegte Finanzierungsplan ist verbindlich. Aus dem Finanzierungsplan müssen die Gesamtkosten und ihre Entstehung (wesentliche Ausgabepositionen) sowie die vorgesehenen Finanzierungsmittel (z. B. Eigenmittel, Darlehen, von Dritten beantragte Zuschüsse sowie Zuwendungen der Stadt Kassel) ersichtlich sein. Sobald für die Antragstellerin / den Antragsteller erkennbar ist, dass das geplante Projekt bzw. das Vorhaben mit den vorgesehenen Mitteln, in der vorgesehenen Zeit oder in der geplanten Form nicht umgesetzt werden kann, hat sie / er dies unverzüglich dem Kulturamt schriftlich mitzuteilen. Abweichungen sind nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Kassel zulässig.

Ergeben sich vor oder nach der Bewilligung Änderungen in den Finanzierungsgrundlagen oder in der Höhe der Gesamtkosten, um mehr als 20 Prozent, so muss unaufgefordert ein neuer Finanzierungsplan vorgelegt werden.

Ermäßigen sich die Gesamtkosten oder erhöhen sich Finanzierungsbeiträge Dritter, so verringert sich die Zuwendung der Stadt Kassel

- a) bei Fehlbedarfsfinanzierung um diesen Betrag
- b) bei prozentualer Anteilsfinanzierung um den entsprechenden Anteil der Ersparnis.

Eventuelle Überzahlungen sind zurückzuzahlen. Kostensteigerungen gehen zu Lasten der Zuwendungsempfängerin / des Zuwendungsempfängers.

1.2. Die bewilligten Mittel dürfen nur für den vorgesehenen Zweck und entsprechend dem vorgelegten Kostenvoranschlag verwendet werden.

Werden die Mittel für andere Zwecke verbraucht, so wird der Zuwendungsbescheid widerrufen und die ausgezahlten Beträge sind in voller Höhe zurückzuzahlen.

1.3. Zurückzuzahlende Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 2 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Diese Verzinsung tritt auch ein, wenn Zuwendungsmittel mit einem zu hohen Betrag oder vorzeitig angefordert wurden.

1.4. (nicht relevant für Projektförderungen des Kulturamtes)

1.5. Die Stadt Kassel ist berechtigt, bei Zuwendungen über 25.000 Euro zur Erleichterung des Verwendungsnachweises die Einrichtung eines besonderen Kontos für die Abwicklung der zu fördernden Maßnahme zu verlangen.

1.6. Die Zuwendungsempfängerin / Der Zuwendungsempfänger darf ihre / seine Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Mitarbeiter/innen des öffentlichen Dienstes. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVöD) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht ohne Zustimmung des bewilligenden Amtes gewährt werden.

2.1. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist in der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Er ist in einfacher Ausfertigung dem Kulturamt vorzulegen.

2.2. In dem sachlichen Bericht sind die Durchführung der Arbeiten oder Aufgaben und der erzielte Erfolg (z. B. Besucherzahlen einer Veranstaltung) darzustellen.

2.3. In der zahlenmäßigen Nachweisung hat die Empfängerin / der Empfänger alle Einnahmen für die geförderte Maßnahme (z. B. Eigenmittel, Mittel des Fachverbandes, Landes, Bundes oder sonstiger Dritter, Spenden) einzeln aufzuführen. Dasselbe gilt für alle Ausgaben entsprechend dem Finanzierungsplan. Aus der Nachweisung müssen Empfänger/in, Zahlungsgrund und (Teil-) Betrag zu ersehen sein.

Die Belege über Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Zahlungsbeweise sind in Kopie – gerne auch eingescannt als pdf-Dokumente – beizufügen, sofern das Kulturamt nicht auf die Vorlage verzichtet. Die Originale sind nach den gesetzlichen Fristen aufzubewahren.

2.4. Bei einem Mittelabruf (Zwischennachweis) genügt in der Regel die Darstellung des Projektstandes.

2.5. Für Mittelabruf und Schlussverwendungsnachweis sind grundsätzlich die dem Zuwendungsbescheid beigelegten Vordrucke zu verwenden.

- 2.6. Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist die Stadt Kassel - unbeschadet weitergehender Ansprüche nach Ziffer 1.2 - berechtigt, die Verwendung unverbrauchter Mittel zu untersagen und gezahlte Beträge zurückzufordern. Die zurückzuzahlenden Beträge sind gemäß Ziffer 1.3 zu verzinsen.
- 3.1. Die Stadt Kassel ist berechtigt, durch ihre Fachämter bzw. ihr Revisionsamt die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Akten, Bücher und Belege der Empfängerin / des Empfängers der Zuwendung sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.
- 3.2. Wurden Einrichtungen gefördert, die einen bleibenden Zweck erfüllen sollen, so ist die Stadt Kassel berechtigt, zu prüfen, ob der Zweck erhalten geblieben ist und die Empfängerin / der Empfänger etwa erteilte Auflagen erfüllt.
- 3.3. Die Empfängerin / Der Empfänger der Zuwendung ist verpflichtet, alle von der Stadt Kassel für erforderlich gehaltenen Auskünfte zu erteilen.
- 3.4. (nicht relevant für Projektförderungen des Kulturamtes)